

Datenschutzrechtliche Betrachtung zur Dienst-E-Mail

Von der Senatsbildungsverwaltung wurde bisher für jede Schule ein E-Mail-Account für die Schulleitung zur Verfügung gestellt. Durch die Nutzung von elektronischen Zertifikaten ist eine gesicherte Kommunikation mit Teilen der Verwaltung möglich. Die Nutzung der E-Mail durch die anderen an der Schule Beschäftigten ist nicht geregelt. Mit diesem Schreiben geben wir eine datenschutzrechtliche Einschätzung.¹

I) Für die Einrichtung der E-Mail-Accounts gilt:

- Die Schulleitung kann Schul-E-Mailadressen z. B. über die Schuldomain erstellen lassen. Dabei müssen datenschutzrechtliche Vorschriften beachtet werden, z. B. Abschluss notwendiger Verträge und Umsetzung technisch-organisatorischer Maßnahmen. Bitte kontaktieren Sie Ihren Schuldatenschutzbeauftragten.
- Der E-Mail-Provider muss das europäische Datenschutzniveau gewährleisten.² Dienste auf Rechenzentren in den USA (Gmail, Yahoo!Mail, AOL Mail usw.)³ sind nicht zulässig.
- Anhand der E-Mail-Adresse muss deutlich werden, dass es sich um eine dienstliche Kommunikation der/des Beschäftigten handelt.
- Es ist zulässig, wenn die Schul-E-Mail-Adresse den Namen der/des Beschäftigten enthält.⁴

II) Für die E-Mail-Nutzung sind Vereinbarungen zu treffen, die die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren. Dazu gehören:

- Werden **personenbezogene Daten** verschickt, ist die E-Mail zu verschlüsseln. Alternativ können Informationen als Anhang versendet werden, der mit einem Passwortschutz versehen ist. Sensible Daten (z. B. Gesundheitsdaten, Zeugnisse, Informationen zum sonderpädagogischen Förderbedarf) werden nicht per E-Mail versendet, es sei denn, die Verschlüsselung entspricht einem hohen Niveau.
- Werden E-Mails nicht nur in der Schule, sondern auch zu Hause oder über private Geräte abgerufen, ist die **Genehmigung der Schulleitung** zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf dem privaten PC erforderlich.⁵
- Die Nutzung von **offenen E-Mail-Verteilern** ist nicht zulässig, wenn die Adressaten nicht in die Veröffentlichung ihrer E-Mail-Adressen eingewilligt haben oder es sich nicht um einen schulinternen Verteiler handelt. Tragen Sie dazu die Adressen in das „BCC“-Feld und den Absender in das Adressfeld „An“ ein.
- Von einer Veröffentlichung der E-Mail-Adressen auf der **Homepage** ist abzusehen. Ausnahmen gelten nur für Personen mit nach außen gerichteter Funktion.
- Äußerste Sorgfalt bei der **Auswahl des Empfängers**: Es sollte vor dem Absenden immer die Richtigkeit der Empfängeradresse geprüft werden. Wird eine E-Mail mit personenbezogenen Daten an einen falschen Empfänger versendet, liegt ein datenschutzrechtlicher Verstoß wegen unzulässiger Übermittlung vor. Bedenken Sie auch, dass durch die einfache Möglichkeit, E-Mails **weiterzuleiten**, Informationen sehr schnell Unbefugten zugänglich gemacht werden können.
- E-Mail-Korrespondenz mit Eltern ist bei Erforderlichkeit auszudrucken und zur **Schülerakte** zu nehmen. Die Entscheidung trifft die Klassenleitung bzw. die Schulleitung.
- E-Mail-Korrespondenz ist zu **löschen**, sobald sie nicht mehr erforderlich ist.
- **Private und dienstliche Nutzung** sind strikt zu trennen.

¹ angelehnt an: Dienstliche Nutzung von E-Mail durch Lehrkräfte des ULD (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/901-Dienstliche-Nutzung-von-E-Mail-durch-Lehrkraefte.html>)

² Dazu gehören die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Norwegen und Liechtenstein) sowie Andorra, Argentinien, Kanada, Schweiz, Färöer, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland und Uruguay (Stand 5/2014). Zu empfehlen ist „E-Mail made in Germany“.

³ Europäischer Gerichtshof, „Safe-Harbor-Urteil“ vom 6.10.2015 – C-362/14.

⁴ Nach dem Beschluss des BVerwG (AZ: 2 B 131.07) werden mit der Nennung des Namens, der Dienstbezeichnung, der dienstlichen Telefonnummer und der dienstlichen E-Mail-Adresse des Beamten keine in irgendeiner Hinsicht schützenswerte personenbezogene Daten preisgegeben.

⁵ <https://www.egovschool-berlin.de/vorlagen>